



BEITRAGSORDNUNG DES DEUTSCHEN HEBAMMEN- VERBANDS E. V. UND SEINER MITGLIEDSVERBÄNDE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge der Mitglieder der Landesverbände und der Hebammengeleiteten Einrichtungen im Sinne des § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V als Mitglieder im Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV).

§ 2 Mitgliedsart und Mitgliedsbeitrag

Ordentliches Mitglied a) Hebammen in aktiver Berufsausübung Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme besitzen. b) Hebammengeleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V (HgE)	Siehe Tabelle Mitglieds- beitrags- entwicklung
Werdende Hebamme Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat, einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden.	
Außerordentliches Mitglied bspw. Elternzeit, Rente	50 €
Außerordentliches Mitglied ab dem 70. Geburtstag begrenzt auf 10 Jahre, im 5-Jahres-Takt verlängerbar	beitragsfrei

Der Mitgliedsbeitrag unterliegt einer Dynamik von jährlich 2 Prozent. Die jährliche Dynamik wurde von der Delegiertenversammlung 2024 beschlossen und tritt 2026 in Kraft.

Mitgliedsbeitragsentwicklung ordentlicher Mitglieder bei einer Dynamik von 2 %		
Jahr	Hebamme in aktiver Berufsausübung	werdende Hebamme
2025	360,00 €	50,00 €
2026	367,20 €	51,00 €
2027	374,54 €	52,02 €
2028	382,03 €	53,06 €
2029	389,68 €	54,12 €
2030	397,47 €	55,20 €
2031	405,42 €	56,31 €
2032	413,53 €	57,43 €
2033	421,80 €	58,58 €
2034	430,23 €	59,75 €
2035	438,84 €	60,95 €

§ 3 Beitritt und Beitragserhebung

Mitglieder in den Landesverbänden

- (1) Der Beitritt ist frühestens einen Werktag, nachdem die Beitrittsunterlagen **vollständig** beim DHV vorliegen, möglich. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt erst nachdem der Landesverband der Aufnahme zugestimmt hat. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
- (2) Die Zustimmung zur Mitgliedschaft durch den Landesverband soll umgehend, möglichst innerhalb von zwei Werktagen, erfolgen.
- (3) Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist mit entsprechenden, vollständig vorliegenden Nachweisen quartalsweise möglich. Der korrigierte Mitgliedsbeitrag wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt oder erstattet.

HgE als Mitglieder im DHV

Der Beitritt ist frühestens einen Werktag, nachdem die Beitrittsunterlagen vollständig beim DHV vorliegen, möglich. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.

Für alle Mitglieder im DHV und den Landesverbänden gilt:

- (1) Der Jahresbeitrag der Mitgliedschaft wird jeweils zum Anfang des Jahres berechnet. Bei einem unterjährigem Beitritt erfolgt eine anteilige Beitragsberechnung.
- (2) Die Rechnungsstellung und ggf. der Beitragseinzug erfolgen zentral über den DHV.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird durch den DHV ein angemessenes Mahnverfahren eingeleitet und durchgeführt. Bleibt das Mitglied die Mitgliedsbeiträge schuldig, wird durch den zuständigen Landesverband des Mitglieds bzw. den DHV ein satzungsgemäßes Ausschlussverfahren durchgeführt.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich, d. h. die Kündigung muss bis 30.09. des Jahres schriftlich in der Bundesgeschäftsstelle des DHV vorliegen.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung ist der Delegiertenversammlung gemäß § 8c der Satzung des DHV vorbehalten.
- (2) Die Beitragsordnung wurde am 23.11.2023 durch die Delegiertenversammlung des DHV verabschiedet und tritt am 01.01.2025 in Kraft.